

VERBRAUCHERINFORMATIONEN - OPPORTUNITAS 2005

Einführung

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über OPPORTUNITAS, eine Rentenversicherung der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung.

Der Versicherungsschein, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die Verbraucherinformationen enthalten alle Einzelheiten über die Leistungen aus OPPORTUNITAS.

1. DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Ihr Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG, im Nachfolgenden als "OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung" bezeichnet.

Der Gesellschaftssitz des Versicherungsunternehmens befindet sich:

Gruberstrasse 32
A - 4020 Linz
Österreich

2. PRODUKTBESCHREIBUNG

2.1 Fondsgebundene Rentenversicherung

Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer Einmalprämie oder regelmäßigen Prämienzahlungen. Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung bietet als Anlagefonds einen Dachfonds an, der in Hedgefonds investiert. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, während des Vertrages zu anderen Anlagefonds zu wechseln (§ 9 AVB). Über die aktuell von uns angebotenen Fonds informieren wir Sie gerne jederzeit.

Erträge, die aus den in den Anlagefonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Anlagefonds unmittelbar den Anlagefonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei ausschüttenden Anlagefonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Fondsanteile des gleichen Anlagefonds erworben.

Der Wert der OPPORTUNITAS Rentenversicherung ist abhängig von der gewählten Anlagestrategie und der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte. Der Wert des Anlagefonds kann sowohl steigen als auch fallen, wobei es auch zu einem Totalverlust bzw. zu einem wertlosen Verfall eines Hedgefonds mit entsprechender Auswirkung auf den Wert des Dachfonds (Anlagefonds) kommen kann.

Weitere Einzelheiten zur Fondsanlage sind unter der Nr. 3 dargestellt.

2.2 Ansparphase

Die Prämien werden in dem Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt der Versicherungsleistung in einem oder mehreren Investmentfonds in Form von Fondsanteilen angelegt. Diese Ansparphase des Vertrages beträgt mindestens 12 und höchstens 65 Jahre. Die Ansparphase des Vertrages endet jedoch spätestens mit dem 94. Geburtstag des Versicherungsnehmers.

Unabhängig von der Dauer der Ansparphase können Sie Ihren Vertrag - jedoch nur bis zum Ende der Ansparphase - mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende ganz oder teilweise kündigen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres. Bei der Ausübung dieses Rechtes sollten Sie allerdings beachten, dass der Rückkaufswert Ihres Vertrages in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit geringer ausfallen kann als zu einem späteren Zeitpunkt. Dies gilt insbesondere für die ersten vier Jahre nach Vertragsabschluss, weil die Abschlusskosten ihres Vertrages auf diesen Zeitraum verteilt werden (siehe Nr. 6.1).

Durch die Kündigung führen Sie einen vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages durch eine Auszahlung des Vertragswertes herbei. Der vollständige Rückkauf beendet den Vertrag. Die Entwicklung der dem Vertrag bzw. den Anlagefonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir die Höhe des Rückkaufwertes nicht garantieren.

Die weiteren Einzelheiten zum Rückkauf sind in § 10 der AVB ausführlich dargestellt.

2.3 Prämien

Die Einzelheiten zu den Prämien sind in den §§ 6 und 7 der AVB ausführlich dargestellt.

Im Antragsformular bestimmen Sie, welche Höhe Ihre Prämie haben soll und ob Sie eine Einmalprämie oder eine regelmäßige Prämie monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Weiterhin bestimmen Sie, über welchen Zeitraum Sie eine regelmäßige Prämie zahlen wollen. Der Mindestbetrag einer monatlichen Prämie beträgt 50 EUR, der einer vierteljährlichen Prämie 150 EUR, der einer halbjährlichen Prämie 300 EUR und der einer jährlichen Prämie 600 EUR. Wenn Sie eine laufende Erhöhung der Prämien vereinbart haben, erhöhen sich die Prämien um den bei Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatz (Dynamisierung). Die Dynamisierung kann im nachhinein herabgesetzt, nicht aber erhöht werden.

3. DER ANLAGEFONDS

Ihre Prämien investieren wir in den Alternative Opportunities Fund (AOF), einen Teilfonds des in Irland domizilierenden Benchmark Alternative Investment Fund, welcher die Prämien in verschiedenen ausgewählten Hedgefonds mit unterschiedlichen Handelsstrategien anlegt. Der Alternative Opportunities Fund (AOF) investiert in mindestens acht Zielfonds, wobei maximal 20 % des Nettoinventarwertes (NAV) in einen einzelnen Zielfonds investiert werden. Der AOF ist ein offener Investmentfonds, der in Euro gehandelt wird und gegen jegliches Wechselkursrisiko abgesichert ist. Der AOF wird durch die Benchmark Advisory Ltd. verwaltet, eine Tochtergesellschaft der Wiener Benchmark Gruppe.

Weitere Informationen sind in einer laufend aktualisierten Datenzusammenstellung (Monatsbericht) enthalten, welche Ihnen mit den Vertragsbedingungen übersandt wird.

4. DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Einzelheiten zur Versicherungsleistung sind in § 3 der AVB ausführlich dargestellt.

4.1 Rentenzahlungen

Erlebt der Versicherungsnehmer den Ablauf der Ansparphase verpflichten wir uns, aus dem am Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswert unter Anwendung eines garantierten Rentenfaktors (siehe § 3 (1) (1.1) AVB) eine lebenslange Rente zu zahlen. Daneben ist auch die Zahlung einer abgekürzten Rente möglich, wenn dies vom Versicherungsnehmer zum Ende der Ansparphase gewünscht wird und wir dies anbieten.

4.2 Kapitalwahlrecht

Anstelle der Rentenzahlung können Sie zum Ablauf der Ansparphase eine einmalige Kapitalauszahlung des zum Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswertes verlangen.

Nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß können Sie die einmalige Kapitalauszahlung jederzeit bis drei Monate vor Ablauf der Ansparphase Ihres Vertrages beantragen. Beträgt die Ansparphase Ihres Vertrages 12 Jahre, so kann der Antrag auf Ausübung des Kapitalwahlrechts jedoch frühestens fünf Monate vor Ablauf der Ansparphase gestellt werden.

4.3 Todesfalleistung

Im Todesfall vor Ablauf der Ansparphase verpflichten wir uns, eine Todesfalleistung auszuzahlen. Als Todesfalleistung zahlen wir den Vertragswert.

Wir erbringen die Todesfalleistung an den oder die bezeichneten Bezugsberechtigten, andernfalls an den oder die Erben (§ 18 Abs. 2 und 3 AVB).

5. BEITRAGSFREISTELLUNG

Die Einzelheiten zur Beitragsfreistellung sind in § 8 Abs. 2 und § 10 der AVB ausführlich dargestellt.

5.1 Freiwillige Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende beitragsfrei stellen lassen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres .

5.2 Nichtzahlung der Beiträge

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle einer Kündigung wandeln wir Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 175 Versicherungsvertragsgesetz in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag um (§ 10 Abs. 2 AVB). Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

5.3 Folgen der Beitragsfreistellung

Bei einer Beitragsfreistellung werden für den Vertrag keine weiteren Fondsanteile gemäß § 6 der AVB erworben. Dies hat Auswirkungen auf den Vertragswert.

Erreicht der Vertragswert zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreistellung (Ziffer 5.1) bzw. der Beitragsfreistellung infolge einer Kündigung (Ziffer 5.2) nicht den Mindestwert von 2.000 EUR, so verfällt der Vertrag und wir zahlen den Vertragswert gemäß § 10 Abs. 1 AVB aus.

6. KOSTEN

Die Einzelheiten zu den Kosten sind in § 16 der AVB ausführlich dargestellt.

6.1 Abschlusskosten

Die Abschlusskosten betragen insgesamt 9% der vereinbarten Prämiensumme. Im Falle der Einmalprämie werden die Abschlusskosten einmalig erhoben. Im Falle regelmäßiger Prämienzahlung werden die Abschlusskosten, gleichmäßig verteilt, über die vereinbarte Prämienzahlungsdauer erhoben, jedoch nicht länger als über die ersten vier Jahren der Vertragslaufzeit, sodass in diesem Zeitraum die jährlichen Abschlusskosten somit mindestens 2,25% der Prämiensumme betragen. Bei unterjähriger Prämienzahlung wird jeweils ein entsprechender Anteil der jährlichen Abschlusskosten erhoben.

Die Abschlusskosten werden durch Abzug von der Prämie erhoben.

6.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten betragen pro Jahr 0,125 % der vereinbarten Prämiensumme, mindestens jedoch 40 EUR. Sie werden am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5 AVB) eines jeden Monats durch Abzug von den Fondsanteilen erhoben. Bestehen Fondsanteile in mehreren Anlagefonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Anlagefonds.

6.3 Kosten eines Rückkaufs

Bei einem vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages (§ 10 Abs. 1 AVB) während der ersten 5 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes wird ein Rückkaufabschlag i.H.v. 5 % des Vertragswertes erhoben.

Der Rückkaufabschlag wird durch Abzug vom Vertragswert erhoben.

6.4 Kosten eines Fondswechsels

Die Änderung der prozentualen Aufteilung der Nettoprämie auf die angebotenen Fonds (Switch) sowie die Umschichtung eines oder mehrerer angesamelter Fondsvermögen oder Fondsvermögensteile auf einen anderen zur Verfügung stehenden Fonds (Shift) ist für die ersten zwei Änderungen im Versicherungsjahr kostenlos; für jede weitere Änderung wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben. Die Gebühr wird durch Abzug von der Prämie bzw. vom umgeschichteten Kapital erhoben.

6.5 Sonstige Gebühren

Gebühren der Kapitalanlagegesellschaften, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie jede durch die Verwaltung des Vertrages entstandene Mehrwertsteuer, werden wir in tatsächlicher Höhe durch Abzug von den Fondsanteilen des jeweiligen Anlagefonds erheben.

7. WIDERSPRUCHSRECHT

Die Vertragsbedingungen sowie die Kundeninformationen nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes übersenden wir Ihnen zusammen mit der Police. Ihr Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Kundeninformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen diese Unterlagen vollständig vorliegen und wir Sie bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt haben. Das Widerspruchsrecht erlischt jedoch in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

8. STEUERINFORMATIONEN

Die folgenden Ausführungen enthalten allgemeine Informationen über die Steuerregelungen nach dem Stand vom 01.01.2005, die für die OPPORTUNITAS Rentenversicherung gelten. Diese Steuerregelungen sind auf Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Deutschland anzuwenden. Die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung übernimmt keine Garantie für die bei Vertragsabschluss aktuelle und künftige Auslegung der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften durch Gerichte oder die Finanzverwaltung. Das gleiche gilt für künftige Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen und die Realisierung der Steuervorteile. Da die Darstellung sich auf das Wesentliche beschränkt, empfehlen wir Ihnen, für Ihren Einzelfall vorab den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

8.1 Einkommensteuer

a) Die Prämien als Sonderausgabe

Beiträge zu Rentenversicherungen sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur dann in bestimmter Höhe als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Vertrag ausschließlich die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Darüber hinaus darf kein Anspruch auf Auszahlung bestehen. Schließlich müssen der Versicherungsnehmer, die versicherte Person, der Beitragszahler und der Rentenempfänger identisch sein. Die Prämien zur fondsgebundenen Rentenversicherung OPPORTUNITAS berechtigen nach deutschem Einkommensteuerrecht nicht zum Sonderausgabenabzug.

b) Die steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen

Leibrentenzahlungen aus einem Rentenversicherungsvertrag, dessen Prämie nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen der Besteuerung mit einem im deutschen Einkommensteuergesetz festgelegten fiktiven Ertragsanteil. Der fiktive Ertragsanteil bemisst sich nach dem Alter des jeweiligen Rentenempfängers zum Beginn der Rentenzahlungen.

c) Die steuerliche Behandlung einer einmaligen Kapitalauszahlung

Im Falle einer einmaligen Kapitalauszahlung im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlungssumme und der Summe der gezahlten Prämien für die Rentenversicherung der Besteuerung.

Es unterliegen nur 50 % des obengenannten Unterschiedsbetrages der Besteuerung, wenn die Kapitalzahlung:

1. nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und
 2. erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten
- erfolgt.

Nach der aktuellen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung können Änderungen einer Rentenversicherung durch die Ausübung einer vertraglichen Option (mit Ausnahme des Kapitalwahlrechts) oder die nachträglich vereinbarte Änderung eines wesentlichen Vertragsmerkmals unter Umständen zu einer vollen Besteuerung des obengenannten Unterschiedsbetrages führen. Beispiele hierfür sind der Wechsel des Anlagefonds, sowie insbesondere nachträgliche zusätzliche Prämienzahlungen. Sie sollten daher vor der Ausübung von Gestaltungsrechten stets die fachliche Auskunft eines steuerlichen Beraters einholen. Um die 50% Steuerfreiheit der Gewinne in der Kapitalauszahlung nicht zu gefährden, sollten Sie sicherstellen, dass zwischen der letzten wesentlichen Änderung Ihres Vertrages und dem geplanten Auszahlungstermin wenigstens noch ein Zeitraum von 12 Jahren liegt.

d) Die steuerliche Behandlung der Todesfallleistung

Im Falle des Todes der versicherten Person ist eine Todesfallleistung in Form einer Einmalauszahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall (Garantierente) sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (Ziffer 8.1 b).

8.2 Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der deutschen Schenkungsteuer, wenn der Versicherungsnehmer die zugrundeliegenden Ansprüche während der Ansparphase oder nach Ablauf der Ansparphase abtritt. Ferner löst die Einräumung oder die Übertragung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes evtl. Schenkungsteuer aus.

Im Todesfall unterliegen die Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag grundsätzlich der deutschen Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses erlangt werden.

8.3 Vermögensteuer

Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht erhoben.

8.4 Versicherungsteuer

Prämien zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

9. BESCHWERDEN

Im Fall einer Unstimmigkeit bezüglich des vorliegenden Vertrags können Sie, Ihre Nachfolger oder Erben sowie der (die) Begünstigte(n) und deren jeweilige Vertreter sich an unsere Generaldirektion (Ziffer 1) wenden. Falls das Anliegen von uns nicht zufriedenstellend behandelt wird, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, entweder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die österreichische Finanzmarktaufsicht, zu wenden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 4 10 80

Finanzmarktaufsicht (FMA)
Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht
Praterstraße 23
A-1020 Wien
Tel.: +43-1-24959-0
Fax.: +43-1-24959-2099

10. GELTENDES RECHT

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. ÄNDERUNGSKLAUSEL

Die Einzelheiten zu Änderungen der Bestimmungen sind in § 22 der AVB ausführlich dargestellt.

Sofern sich einzelne Bestimmungen des Vertrages im nachhinein als unwirksam erweisen, können wir diese Bestimmungen auch mit Wirkung für bestehende Verträge durch Regelungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entsprechen, sobald ein unabhängiger Treuhänder die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderungen bestätigt hat. Diese Änderungen werden zwei Wochen nach unserer Mitteilung an Sie wirksam.

Darüber hinaus haben wir uns vorbehalten, die Bestimmungen über den Rückkaufswert, die beitragsfreie Versicherung und die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen, welche in § 22 der AVB näher festgelegt sind, zu ändern. Auch diese Änderung ist von der Zustimmung eines Treuhänders abhängig. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich widersprechen.